

Erbschaftsteuer darf Existenz von Familienunternehmen in Nordrhein-Westfalen nicht gefährden

I. Ausgangslage

Die richtige Ausgestaltung eines praktikablen und zugleich gerechten Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts beschäftigt seit Jahren die politische Debatte und Gerichte in unserem Land. Acht von 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verzichten gänzlich auf eine Besteuerung von Erbschaften, weitere sehen eine Steuerbefreiung für bestimmte Konstellationen (wie Erbschaften zwischen Ehepartnern) vor. Ein wesentlicher Kritikpunkt fußt darauf, dass es sich im Erbfolge stets um eine Mehrfachbesteuerung von zuvor bereits versteuerten Einkünften handelt. Zugleich liegt der Anteil der Erbschaftsteuer aller privaten und unternehmensbezogenen Erbschaften mit rund fünf Milliarden Euro am gesamten jährlichen Steuerertrag unter einem Prozent; ihm kommt damit keine grundlegende Bedeutung für die finanzielle Handlungsfähigkeit des Staates zu.

Angesichts der in den letzten Jahren gestiegenen und zu korrigierenden Steuerbelastungen für die Mitte unserer Gesellschaft (keine volle Beseitigung der Kalten Progression, nahezu Verdoppelung der Grunderwerbsteuer etc.) besteht aber zugleich die gesellschaftliche Erwartung, dass auch die Übertragung großer Vermögen bei der Finanzierung staatlicher Aufgaben nicht völlig unberücksichtigt bleibt. Bei Fortbestand der aktuellen Freibeträge kann die Erbschaftsteuer dieser Anforderung gerecht werden: Die Mitte der Gesellschaft wird kaum belastet und größere Vermögen können in einem moderaten Umfang zum Steueraufkommen beitragen. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes wollen die Freien Demokraten aufkommensneutral umsetzen, also den Veränderungsnotwendigkeiten insgesamt ohne Mehrbelastungen Rechnung tragen. Uns liegt an einer Balance vor dem Hintergrund von Leistungs- und Chancengerechtigkeit, der Vermeidung unverhältnismäßiger Belastung von Unternehmen im Erbfolge und dem Erhalt betrieblicher Existenzen zum Vorteil der Allgemeinheit.

Am 17. Dezember 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes jeweils in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes für unvereinbar mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes erklärt. Die Vorschriften sind zunächst zwar weiter anwendbar; der Gesetzgeber muss bis zum 30. Juni 2016 jedoch eine Neuregelung treffen. Für die hiervon insbesondere betroffenen Familienunternehmen resultiert daraus eine große Planungsunsicherheit, die es schnellstmöglich zu beseitigen gilt.

Im Konkreten sind nach Auffassung des Gerichtes drei Aspekte nicht mit dem Grundsatz vereinbar, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind: Erstens der erbschaftsteuerliche Umgang mit Verwaltungsvermögen (wie beispielsweise verpachteten Grundstücken), da bisher auch Betriebsvermögen von der Besteuerung verschont werden können, die bis zur Hälfte aus reinem Verwaltungsvermögen bestehen. Zweitens betrifft dies das Verschonungskonzept, wonach jeder Betrieb – wenn die Haltefristen und Lohnsummenregeln eingehalten werden – zu Teilen oder auch gänzlich von der Erbschaftsteuer befreit werden kann und zwar ungeachtet seiner Größe respektive seiner Eigenschaft als kleines oder mittleres Unternehmen. Drittens gilt dies für die Ausnahme von der Lohnsummenregelung für Betriebe mit weniger als 20 Beschäftigten, für die lediglich Haltefristen gelten.

Das Verfassungsgericht stellt jedoch ebenfalls klar, dass eine sachlich begründete Verschonungsregelung als solche im Grundsatz mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist. Diese Regelung hat in der Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Unternehmenskultur in Deutschland geleistet. Nordrhein-Westfalen profitiert von einer einzigartigen Vielfalt von Unternehmen. Unser Land hat eine Reihe von internationalen Konzernen, viele kleine Betriebe und vor allem einen breiten Mittelstand, der zum großen Teil aus inhabergeführten Betrieben besteht. Diese Unternehmensstruktur hat einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet, dass Deutschland die Folgen der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise gut gemeistert hat. Von großer Bedeutung für die deutsche und nordrhein-westfälische Volkswirtschaft sind die erfolgreichen international tätigen Familienunternehmen. In Deutschland sind laut Schätzungen rund 90 % der Unternehmen eigentümergeführt. Nach Auffassung des Gerichtes wäre es aber unzulässig, dort pauschal auf die Erbschaftbesteuerung bei Betriebsvermögen zu verzichten, wenn gleichzeitig Privatvermögen unter die Erbschaftsteuerpflicht fallen. Bei einem Fortbestand der Erbschaftsteuer müssen Ausnahmen für einzelne Fallgestaltungen stets auf nachvollziehbaren sachlichen Differenzierungskriterien beruhen.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Eine Neuregelung bei der Erbschaftsteuer ist durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts spätestens bis zum 30. Juni 2016 notwendig. Ziel einer Reform der Erbschaftsteuer muss es weiterhin sein, dass eine Versteuerung bei Vermögensübertragung durch Schenkungen und Erbschaften nicht gleichzeitig zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Existenz von Betrieben führt. Außerdem muss die reformierte Erbschaftsteuer dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen.

Klar ist dabei, dass es weiterhin eine Verschonungsregelung geben kann, um die betriebliche Existenz bei Fortführung nach dem Übertragungsfall weiterhin zu sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zu Recht festgestellt:

„Die Verschonungsregelung soll vor allem Unternehmen schützen, die durch einen besonderen personalen Bezug des Erblassers oder des Erben zum Unternehmen geprägt sind, wie es für Familienunternehmen typisch ist. Steuerlich begünstigt werden soll ihr produktives Vermögen, um den Bestand des Unternehmens und seiner Arbeitsplätze nicht durch steuerbedingte Liquiditätsprobleme zu gefährden. An der Legitimität dieser Zielsetzung bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine Zweifel.“

Der vom Bundesfinanzministerium vorgelegte Gesetzesentwurf zur Erbschaftsteuerreform wird dem Anspruch des Schutzes von Familienbetrieben aber nicht gerecht:

Unter anderem soll nach den Plänen der Bundesregierung die Grenze für kleine Betriebe, ab der die Lohnsummen und Haltefristen nachgewiesen werden müssen, nicht mehr wie bisher an einer Arbeitnehmergrenze festgemacht werden, sondern an einem fiktiven rechnerischen Unternehmenswert von 26 Millionen Euro. Aufwändige Bewertungen wären die Folge, deren Aussagekraft vor allem bei Personenunternehmen wegen der Unzulänglichkeiten des Bewertungsgesetzes und der damit einhergehenden strukturellen Überbewertungen fraglich sind. Bei Restriktionen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, die über vier Jahrzehnte eingehalten werden müssen, steigt diese Grenze formal auf 52 Millionen Euro. Da dies ein völlig unrealistisches Szenario darstellt und auch für die Finanzverwaltung in der Administration nicht praktikabel ist, ist diese Grenze als fiktiv anzusehen und somit bedeutungslos.

Ferner besteht die Absicht der Bundesregierung, dass ab einer Schenkung oder eine Erbschaft von fiktiven 26 Millionen Euro Betriebsvermögen der Begünstigte sein Bedürfnis für eine erbschaftsteuerliche Verschonung zu belegen hat und zwar zusätzlich zu der Lohnsummenregelung und der Haltefrist. Der Kreis derjenigen, die dann unter eine wie auch immer ausgestaltete Bedürfnisprüfung fallen würden, wäre durch eine Grenze von rechnerisch 26 Millionen Euro überzeichnet. Schon bei einem Jahresgewinn eines Familienunternehmens von knapp über 1,4 Millionen Euro kann dies nämlich bedeuten, dass eine Bedürfnisprüfung fällig wird.

Zudem soll nach Vorstellungen der Bundesregierung das bereits vorhandene und mitübertragene Privatvermögen des Erben oder Beschenkten in die Bedürfnisprüfung miteinbezogen werden. Dies ist aus mehreren verfassungsrechtlichen, steuerpolitischen und rechtssystematischen Gründen abzulehnen: Erstens müsste der Staat bei den Begünstigten die präzise Höhe des Vermögens rechtssicher feststellen: Das gesamte vorhandene Privatvermögen des Erben müsste also im Einzelfall ermittelt, abgegrenzt und begutachtet werden. Dies führt zu Bewertungsproblemen und kann zudem in die Persönlichkeitsrechte von Individuen eingreifen. Zweitens kommt es dabei möglicherweise zu Verletzungen des Gleichbehandlungsgrundsatzes innerhalb der Erbgemeinschaft, wenn bereits vermögende Erben hierdurch schlechter gestellt würden als Erben ohne eigenes vorhandenes Vermögen. Drittens wäre die Einbeziehung des Privatvermögens eine Art Vermögensabgabe. Viertens käme es zu einem erheblichen Ermessensspielraum und einer subjektiven Prüfung durch lokal zuständige Steuerbehörden.

Alternativ zur komplizierten Verschonungsbedarfsprüfung sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung ein zusätzliches Abschmelzmodell vor. Dieses soll auf Antrag zu einer Entlastung bei der Besteuerung von begünstigtem Vermögen über 26 Millionen Euro stattfinden. Kritiker sehen hierin möglicherweise eine erneute Kollision mit dem Gleichheitsgrundsatz, zudem wird das System weiter verkompliziert sowie schwerer administrierbar.

III. Rechtssichere Lösungsvorschläge der FDP

Die FDP tritt angesichts der komplexen Ausgangslage für eine rechtssichere und aufkommensneutrale steuerliche Neugestaltung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein.

Wichtig für die bevorstehende Erbschaftsteuerreform ist, dass eine verfassungskonforme und zugleich ökonomisch vertretbare Neuregelung erarbeitet wird, die auch die Übertragung größerer Vermögen an der Finanzierung öffentlicher Aufgaben beteiligt, ohne die betriebliche Substanz inhabergeführter Unternehmen zu gefährden. Einer zu hohen Erbschaftsteuer darf dabei nicht die Rolle einer neuen Sondervermögensteuer zukommen. Die vorliegenden Erbschaftsteuerpläne der Bundesregierung müssen deshalb mit dem Ziel überarbeitet werden, die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Gerechtigkeitslücke zu schließen, aber nicht die Steuerbelastung bei Betriebsvermögen umfangreich zu erhöhen.

„Flat Tax“

Der Steuersatz wird für alle privaten und betrieblichen Übertragungsvorgänge unabhängig von der Vermögensart oder der Höhe von Erbe oder Schenkung einheitlich als aufkommensneutrale Flat Tax festgesetzt, so dass es nicht zu einer Mehrbelastung der Betriebe kommt. Für die Einnahmestabilität ist nach vorliegenden Erkenntnissen ein Steuersatz von 10% ausreichend.

Die Steuerpflicht ist bei einem Erbfall für den Steuerpflichtigen wahlweise sofort oder in gleichen jährlichen Raten über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren zu erbringen (Stundungsregelung). Die Stundung endet bei vorzeitiger Veräußerung des Betriebsvermögens. Es werden zukünftig lediglich die Freibeträge des § 16 ErbStG beibehalten (Höchstfreibetrag für Ehegatten 500.000 Euro etc.), aber alle anderen regelmäßigen Ausnahmetatbestände abgeschafft. Nur in Fällen einer evidenten unabwendbaren Gefährdung für die Fortführung eines Betriebes durch Überforderung bei jährlicher 1%-Abführung kann die Finanzverwaltung einen längeren Stundungszeitraum einräumen, dann gegen eine marktübliche Verzinsung. Eine Überforderungssituation könnte sich beispielsweise dann ergeben, wenn in einem Familienunternehmen durch mehrere zeitlich eng aufeinanderfolgende Todesfälle eine kumulierte Steuerbelastung entsteht. Dieses Modell ist bürokratiearm, rechtssicher und aufkommensneutral.

Eine jährliche Abführung in Höhe von jeweils 1% dürfte selbst ertragsschwächeren Unternehmen über einen befristeten Zeitraum von zehn Jahren möglich sein. Diese Vereinfachung einer Flat Tax folgt der Maßgabe „einfach, niedrig und gerecht“.